

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute
Thüringen-Invest
- Fassung 01.03.2020 -

Für die Darlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms Thüringen-Invest¹ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen (ADB KI).

1. Verwendung der Mittel

1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Mitfinanzierung des in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszwecks im Rahmen der förderfähigen Gesamtausgaben des Investitions- und Finanzierungsplans eingesetzt werden. Die TAB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.

1.2 Die Hausbank hat auf dem vom Endkreditnehmer (EKN) der TAB gemäß Tz. 1.2 der ADB EKN vorzulegenden Verwendungsnachweis die Daten der Mittelauszahlung an den EKN anzugeben und zu bestätigen, dass die von der TAB ausgereichten Mittel nicht zur Umschuldung von Bankverbindlichkeiten verwendet wurden.

2. Abruf der Mittel

2.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die Mittel zur Mitfinanzierung erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den EKN erfüllt sind und die angeforderten Beträge vom EKN innerhalb von zwei Monaten für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.

2.2 Mit dem ersten (Teil-)Abruf erklärt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut sein Einverständnis mit der Refinanzierungszusage.

2.3 Soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, sind die Mittel unverzüglich an die TAB zurückzuzahlen. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden. Gleiches gilt für bereits an den EKN weitergeleitete, von diesem wegen nicht bestimmungsgemäßer Verwendbarkeit zurückgezählte Mittel.

2.4 Sofern die Darlehensmittel nicht unverzüglich an den EKN weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den EKN oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 Abs. 1 BGB, mindestens jedoch dem Vertragszins, zu verzinsen. Die Zinsen hat das Kreditinstitut zu tragen.

2.5 Die TAB geht davon aus, dass das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Mittel unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an die Zusage gebunden. Sollte sich herausstellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann unter Darlegung der Gründe eine Verlängerung der Abruffrist beantragt werden.

2.6 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem EKN berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Mittel ganz oder teilweise ablehnen.

2.7 Abrufe sind der TAB schriftlich unter Verwendung des TAB-Abrufformulars einzureichen. Bei Übermittlung des Abrufs mittels Telefax stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die TAB von jeglicher Haftung frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schä-

den nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die sofortige Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn

- a) sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben für das Vorhaben ermäßigt,
- b) sich der Anteil der öffentlichen oder anderer Finanzierungsmittel erhöht.

3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge unverzüglich von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die TAB zurückzuzahlen.

3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Kosten und Aufwendungen

4.1 Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank für die Gewährung und Bearbeitung des refinanzierten Darlehens sind mit der Zinsmarge abgegolten.

4.2 Zusätzliche Zahlungen (zum Beispiel wegen Nichtabnahme des Kredits oder im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel) kann die Hausbank vom EKN nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der TAB ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche des unmittelbar refinanzierten Kreditinstitutes sowie der Hausbank gegen den EKN bleiben unberührt.

5. Zinstermine

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die TAB (Wertstellung) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs von Tilgungsbeträgen auf dem Konto der TAB. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag folgende Kontobewegungen werden valutagerecht in die Abrechnung des folgenden Monats einbezogen.

6. Rückzahlung

6.1 Die Tilgungsraten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem EKN zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.

6.2 Der EKN ist nach dem Ende des Investitionszeitraumes jederzeit berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückzuzahlen. Die vom EKN geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die TAB abzuführen, die TAB ist zeitgleich zu informieren.

6.3 Vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die TAB

Zahlungen an die TAB sind auf das Konto IBAN: DE52 8205 0000 3079 0900 01 bei der Landesbank Hessen-Thüringen

¹ Die Mittel für den Darlehensfonds werden anteilig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln der nationalen Kofinanzierung des Freistaates Thüringen zur Verfügung gestellt.

(BIC: HELADEF 820) zu leisten. Forderungen gegen die TAB können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Besicherung

- 8.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut schuldet die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Refinanzierungsdarlehen unabhängig von der Erfüllung der Verpflichtungen des EKN aus dem entsprechenden EKN-Darlehen, soweit nicht anders vereinbart.
- 8.2 Die Hausbank wird das von der TAB refinanzierte Darlehen unter Beachtung der Vereinbarungen in der Refinanzierungszusage der TAB banküblich besichern. Für Darlehen ohne Haftungsfreistellung ist im Rahmen der banküblichen Besicherung eine nachrangige Besicherung im Verhältnis zu anderen von der Hausbank gewährten Krediten zulässig. Die Hausbank ist für die ordnungsgemäße und rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten verantwortlich. Die Aufteilung des refinanzierten EKN-Darlehens in mehrere Teildarlehen ist nicht zulässig. Die unmittelbare Besicherung der Darlehensforderung gegen den EKN durch eine Hypothek ist nicht zulässig.
- 8.3 Sämtliche Forderungen der TAB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut aus allen mit diesem vereinbarten Refinanzierungszusagen aus bankdurchgeleiteten Finanzierungen der TAB, gleich ob diese Forderungen bereits bestehen oder künftig im Rahmen von bankdurchgeleiteten Finanzierungen erst entstehen, werden durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Nebenrechten besichert.
- 8.4 Die Forderungen aus der Weiterleitung der Refinanzierungsdarlehen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen. Die Hausbank hat den EKN und etwaige Mitverpflichtete (Schuldbeitretende und Bürgen) spätestens vor Vertragsabschluss ausdrücklich und nachweisbar darüber zu informieren, dass die aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Kredites entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten (einschließlich der Forderung gegen Mitverpflichtete) bereits mit ihrer Entstehung an die TAB abgetreten werden. Die TAB wird eine mit dem Mitverpflichteten getroffene Sicherungsabrede beachten.
- 8.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den EKN mit allen Nebenrechten an die TAB ab.
- 8.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den EKN gerichtete Forderung mit allen Nebenrechten abtreten lassen. Diese abgetretene EKN-Forderung mit allen Nebenrechten sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der TAB an diese ab.
- 8.7 Die Abtretung der Forderungen ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Ansprüche der TAB aus dem Refinanzierungsverhältnis.
- 8.8 Die Kreditinstitute sind von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen oder künftig übergehenden Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.9 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die TAB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich bis zu einem Widerruf nach Satz 1 in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die Übertragung dieser Befugnisse auf Dritte bedarf der Zustimmung der TAB. Die TAB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund ausüben. Sobald die TAB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung

auch im Namen der Hausbank beziehungsweise des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem EKN offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.

- 8.10 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die TAB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die TAB zu verwalten; nicht auf die TAB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die TAB zu halten. Die TAB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr bestimmten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Tz. 8.9 widerruft.

9. Haftungsfreistellung

- 9.1 Hat die TAB das refinanzierte Kreditinstitut gemäß den nachfolgenden Regelungen in Höhe von 50 % von seiner Haftung aus dem Refinanzierungsverhältnis freigestellt und verletzt die Hausbank oder das refinanzierte Kreditinstitut die ihnen gegenüber der TAB obliegenden Pflichten, ist die TAB berechtigt, die Haftungsfreistellung im Umfang des bei ihr durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens zu kürzen.
- 9.2 Alle Sicherheiten für das Darlehen an den EKN haften anteilig für den haftungsfreigestellten und den nicht haftungsfreigestellten Darlehensteil. Der nicht von der Haftung freigestellte Darlehensteil darf nicht vorrangig oder durch zusätzliche Sicherheiten (z. B. eine Bürgschaft) abgesichert werden. Die für das haftungsfreigestellte Darlehen bestellten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer (Hausbank-)Darlehen grundsätzlich nur nachrangig herangezogen werden.
- 9.3 Alle Sicherheiten, die zur Absicherung von Ansprüchen, die nicht aus der Gewährung des Darlehens an den EKN entstanden sind, bestellt wurden, dienen nachrangig für dieses Darlehen als Sicherheit. Dies gilt nicht, wenn zwingende oder rechtliche Gründe der nachrangigen Heranziehung entgegenstehen. Nachträgliche Änderungen der nachrangig herangezogenen Sicherheiten bedürfen nicht der Zustimmung der TAB.
- 9.4 Änderungen der mit der Refinanzierungszusage vereinbarten Besicherung bedürfen vorab der Zustimmung der TAB.
- 9.5 Hat die Hausbank das Darlehen gegenüber dem EKN ganz oder teilweise durch Kündigung fällig gestellt, ist das gewährte Refinanzierungsdarlehen in dem gekündigten Umfang zum gleichen Fälligkeitsdatum zur Rückzahlung fällig. Zahlt der EKN nach erfolgter Kündigung sein Darlehen nicht bzw. nicht in voller Höhe zurück, kann durch die Hausbank bzw. das refinanzierte Kreditinstitut die Haftungsfreistellung für das Refinanzierungsdarlehen in Anspruch genommen werden. Durch die Haftungsfreistellung reduziert sich die Zahlungsverpflichtung der Hausbank bzw. des refinanzierten Kreditinstitutes aus dem Refinanzierungsdarlehen um 50 % des bei der Hausbank festgestellten Ausfalls. Rückständige Zins- und Tilgungsleistungen des EKN - sofern diese spätestens 6 Wochen nach dem Fälligkeitstermin bei der TAB angezeigt wurden - sowie Nebenforderungen können in die Ausfallberechnung einbezogen werden.
- 9.6 Im Rahmen eines vereinfachten Abwicklungsverfahrens entfällt eine periodische Berichtspflicht der Hausbank über den Stand der Darlehensabwicklung. Die Verwertung der Sicherheiten und die Beitreibung der Forderung übernimmt die Hausbank in eigener Verantwortung ohne Einbeziehung der TAB. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hausbank mit dem EKN quotale (Teil-)Erlasse vereinbart oder einem Insolvenzplan zustimmt.
- 9.7 Nach Eintritt des Schadenfalls ist die Hausbank verpflichtet, unentgeltlich mit banküblicher Sorgfalt und Verfahrensweise die Forderung gegen den EKN aus dem refinanzierten Darlehensverhältnis einzuziehen und die Sicherheiten zu verwerten. Anfallende notwendige Fremdkosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) werden von der TAB in Höhe der Haftungsfreistellungsquote anteilig getragen. Darüber hinaus erfolgt keine Kostenübernahme (z. B. Kosten eines Dienstleisters) durch die TAB.

- 9.8 Alle Zahlungen des EKN sowie Erlöse aus einer Verwertung der Sicherheiten sind wie folgt aufzuteilen:

Darlehensteil unter Primärhaftung: 50 %
haftungsfreier Darlehensteil: 50 %

Die auf den haftungsfreien Darlehensteil entfallenden Beträge sind unverzüglich an die TAB abzuführen. Die Höhe der Erlöse ist anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Kaufvertragskopie) nachzuweisen.

10. Prüfungs- und Auskunftsrechte

Die Hausbank ist verpflichtet, der TAB, dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, dem Thüringer Finanzministerium sowie dem Thüringer Rechnungshof, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof oder deren Beauftragten :

- die Prüfung der Förderdarlehensgewährung und der Mittelverwendung zu ermöglichen, einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Darlehens zu geben und insbesondere uneingeschränkt Auskunft zu erteilen sowie innerhalb einer angemessenen Frist Einsicht in die Darlehensunterlagen sowie in die für das Fördergeschäft relevanten Prozessdokumentationen und Arbeitsanweisungen zu gewähren,
- Kopien der Unterlagen auszuhändigen (auch bei elektronischer Aktenführung).

11. Informationspflichten

- 11.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die TAB unverzüglich nach Bekanntwerden unterrichten über:

- a) alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Förderzweck beeinflussen können,
- b) alle wesentlichen Vorkommnisse, die die ordnungsgemäße Bedienung des EKN-Darlehens gefährden können,
- c) Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank oder das Refinanzierungskreditverhältnis relevanten Daten des EKN, zum Beispiel Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen,
- d) Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafterverhältnisse des EKN, die zu einem Kontrollwechsel (Wechsel des beherrschenden Einflusses) oder einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung (auch treuhänderisch) von mindestens 50 % führen, sowie bei Personengesellschaften jeden Ein- oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellschafters,
- e) Hausbankenwechsel innerhalb der Institutsgruppe,
- f) Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges oder sonstigen Betruges im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Kredits begründen. Dies betrifft insbesondere die Kenntniserlangung von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu für die Kreditvergabe relevanten Umständen.

- 11.2 Die TAB ist unverzüglich über gerichtliche Verfahren zwischen der Hausbank und dem EKN oder einem Dritten zu informieren, welche die Wirksamkeit oder Auslegung von der TAB vorgegebener Vertragsbedingungen für das EKN-Darlehen zum Gegenstand haben oder aus anderen für die Hausbank erkennbaren Gründen besondere Bedeutung für die TAB haben können (z. B. Musterfeststellungsklagen gemäß § 606 Zivilprozessordnung, Klagen nach dem Unterlassungsklagengesetz oder Verfahren, in denen ein EKN die Anwendbarkeit der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge auf nach dem 10.06.2010 gewährte Förderdarlehen geltend macht).

- 11.3 Die Hausbank ist verpflichtet, mit banküblicher Sorgfalt die wirtschaftlichen Verhältnisse des EKN im Rahmen der bei ihren eigenen Darlehen üblichen Verfahren zu überwachen.

- 11.4 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat auf Verlangen der TAB seine wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage von testierten Jahresabschlüssen, offen zu legen.

12. Kündigung aus wichtigem Grund

- 12.1 Die TAB ist berechtigt, das Refinanzierungsdarlehen aus wichtigem Grund insgesamt oder in Höhe eines Teilbetrages zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Dies gilt insbeson-

dere, wenn und soweit das Refinanzierungsdarlehen durch das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank zu Unrecht erlangt oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwendet wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut Jahresabschlüsse oder sonstige Unterlagen über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Verlangen der TAB nicht offen legt.

- 12.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch genannten Gründe vorliegt.

- 12.3 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank sind verpflichtet, die TAB unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die zur Kündigung des EKN-Darlehens nach Ziffer 11 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen für EKN Thüringen-Invest berechtigen. Auf Wunsch der TAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

- 12.4 Mit Fälligkeit des EKN-Darlehens ist auch das Refinanzierungsdarlehen der TAB fällig. Im Falle einer Teilkündigung gilt Tz. 3.3 entsprechend. Einen noch nicht ausgezahlten Darlehensbetrag wird die TAB einbehalten.

13. Mehrzinsen

Die eingeschalteten Kreditinstitute haften für den Erstattungsbetrag an Mehrzinsen nach Tz. 2.4. Die Hausbank wird Mehrzinsen nach Tz. 12.1 und Tz. 12.2 der ADB EKN und die Herausgabe vom EKN vertragswidrig gezogener Vorteile nach Tz. 12.3 der ADB EKN auf Verlangen der TAB geltend machen und hierauf erhaltene Zahlungen abführen.

14. Vereinbarungen zwischen den eingeschalteten Kreditinstituten

Wird das Darlehen über ein Zentralinstitut an eine Hausbank zur Weiterleitung an den EKN ausgereicht, hat das Zentralinstitut die Einhaltung dieser ADB sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

15. Vereinbarungen mit dem EKN

- 15.1 Die Geltung der für den EKN bestimmten Fassung der ADB sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen sind mit ihm zu vereinbaren.

- 15.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem EKN zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.

16. Rechtswirksamkeit der Refinanzierungszusage

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Refinanzierungszusage rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

- 16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich im Übrigen, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die rechtswirksam ist und dem Sinn und Zweck der rechtswirksamen Bestimmung entspricht.

- 16.3 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Erfurt.

Erfurt, den 01.03.2020

Thüringer Aufbaubank
als Treuhänderin des Darlehensfonds
Thüringen-Invest des Freistaates Thüringen